

## Satzung

### des Fördervereins Industriemuseum Henrichshütte Hattingen

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Industriemuseum Henrichshütte" und ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 30574 beim Amtsgericht Essen

#### § 2 Zweck des Vereinsregister

Der Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung des Industriemuseums Henrichshütte Hattingen durch aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen und Bereitstellung finanzieller Mittel zum Ausbau des Museums, sowie
- b. Die Pflege des mit der Hüttengeschichte in Verbindung stehenden Kulturgutes im Raume Hattingen und Umgebung

#### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des § 2 verwendet werden.

Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftszeitraum

Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni festgelegt.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2,3 und 6 gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort.

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beiträge werden im März eines jeden Jahres durch Lastschrifteinzug vom Girokonto des Mitgliedes eingezogen.

## § 7 Organe des Vereinsregister

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüferinnen für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr sowie im Bedarfsfall von der/dem 1. Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der

Tagsordnung vier Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief einberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand, sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder wenn diese/r verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Von der/dem Protokollführerin der von der/dem Versammlungsleiterin bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Nachfrage vorgelegt.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem KassiererIn
- der/dem stellvertretenden KassiererIn und
- der/dem Schriftführerin

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren erfolgt durch gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die

Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzerinnen bestellen, die mit beratender Stimme im Vorstand vertreten sind. Mindestens ein(e) Beisitzerin soll aus den Reihen des Westfälischen Industriemuseums, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, kommen.

#### § 10 Auflösung des Vereinsgeschäft

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der versammelten Mitglieder seine Auflösung beantragen. Dieser Antrag kommt auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Sollte der Antrag mit zwei Drittel Mehrheit der versammelten Mitglieder angenommen werden, ist der Verein aufzulösen. Das Vereinsvermögen ist dem Westfälischen Industriemuseum, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Dortmund, zu spenden und darf auch dort nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Verabschiedet am 15.8.1994

Änderungen in den §§ 1,3, 4 und 6 beschlossen am 30.11.2013

Hattingen, den 5. Dezember 2013

Ute Senger  
1. Vorsitzende

Robert Keßler  
2. Vorsitzender

Helmut Helling  
Kassierer

Gerd Hehs  
stellv. Kassierer

Robert Laube  
Schriftführer

.